

## SATZUNG

### I. Name und Sitz

#### § 1

(1) Der Förderverein führt den Namen

„Freunde der Kirchenmusik in der kath. Seelsorgeeinheit Karlsruhe West-Nord“.

Der Förderverein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

(2) Die kath. Seelsorgeeinheit Karlsruhe West-Nord besteht zur Zeit aus den kath.

Kirchengemeinden

1. Herz Jesu

2. St. Bonifatius

3. St. Peter und Paul Mühlburg

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### II. Zweck

#### § 2

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst durch die ideelle und finanzielle Förderung der Kirchenmusik in der kath. Seelsorgeeinheit Karlsruhe West-Nord unter der Leitung ihres hauptamtlichen Kantors.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet.

### III. Mitgliedschaft/Beitrag

#### § 3

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) bei natürlichen Personen durch Tod; bei juristischen Personen durch Auflösung;

b) durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand; diese ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich;

c) durch Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand wegen den Verein schädigenden Verhaltens oder Nichterfüllung der Beitragspflicht.

Gegen den Beschluss des Vorstands nach Satz 1 Buchstabe c) kann der/die Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des/der Betroffenen.

(5) Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag. Der Vorstand kann ihn bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen. Die Höhe des Jahresbeitrags und das Fälligkeitsdatum werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn ein Mitglied im Laufe des Jahres dem Verein beitrifft oder aus ihm ausscheidet.

### IV. Organe des Vereins

#### § 4

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand.

#### § 5

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs. 1 Buchst. a), b) u. d),

b) die Wahl der Prüfer gem. § 8,

c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung,

d) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer sowie die Erteilung der Entlastung,

e) die Festsetzung des Jahresbeitrags und des Fälligkeitsdatums gem. § 3 Abs. 5,

f) die Behandlung der Anträge,

g) die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins gem. § 10.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt; spätestens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres.

(3) Ein außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung unter Mitteilung des Ortes und der Tagesordnung ist spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin entweder schriftlich zuzustellen oder durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Pfarrämter oder durch Vermeldung in den kath. Pfarrkirchen bekanntzugeben. In der Einberufung ist die Frist für die Einreichung der Anträge zu nennen.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit Teilnehmerliste zu fertigen, die vom Schriftführer und dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereines besteht aus:

a) dem Vorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Schriftführer

d) dem Kassenwart

e) dem hauptamtlichen Kantor der Seelsorgeeinheit als ständigem Beisitzer kraft Amtes

f) einem Vertreter der Kirchengemeinden, der vom gemeinsamen Pfarrgemeinderat der kath.

Seelsorgeeinheit Karlsruhe West-Nord aus seiner Mitte jeweils für die Dauer einer Amtsperiode entsandt wird.

Die Vorstandsmitglieder gemäß a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Scheidet der Vertreter der Kirchengemeinden vorzeitig (z.B. durch Rücktritt oder Verlust seines Amtes als Pfarrgemeinderatsmitglied) aus, wählt der

gemeinsame Pfarrgemeinderat einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Scheiden andere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass sein Stellvertreter zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(4) Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(5) Der Vorstand ist bei Bedarf, oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen, einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende. Über diese Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## V. Prüfung, Information

### §8

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist mindestens jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

### §9

Die jeweiligen Pfarrer bzw. Pfarradministratoren und die Präsidien der Chöre der Kath. Seelsorgeeinheit Karlsruhe West-Nord werden zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eingeladen. Sie erhalten jeweils eine Mehrfertigung der Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

## VI. Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins; Mitteilungspflichten

### § 10

(1) Die Änderung der Satzung einschl. der Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach § 5 Abs. 4 bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten war.

(2) Beschlüsse gem. Absatz 1 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Zustimmung des gemeinsamen Pfarrgemeinderates der Seelsorgeeinheit.

#### § 11

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinden der kath. Seelsorgeeinheit Karlsruhe West-Nord, die es im Sinne des § 2 zu verwenden haben. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken ist unzulässig.

#### § 12

Diese Satzung, zukünftige Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins werden den Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit und dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitgeteilt.

#### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2007 beschlossen worden und damit in Kraft getreten.